

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG  
zum Gewässerausbau des Weißbachs in Duisburg-Neudorf**

Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Wasserbehörde

Az.: 40.1-5.5.74

Duisburg, den 16.04.2020

Die Stadtwerke Duisburg AG beantragt die Optimierung der Gewässersohle des Weißbachs zur Sicherstellung der Ableitungen des Spülwassers der Trinkwasserhochbehälter in das Gewässer. Durch Versickerungen und unkontrollierbaren Austritten des Spülwassers am Hang, kommt es ohne Gewässerausbau zu Schädigungen Dritter. Das Vorhaben bedarf gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 13.18.1 einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in UVPG Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in UVPG Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass im Planungsraum keine nachteiligen Auswirkungen durch die Maßnahme zu besorgen sind. Die Maßnahme dient dazu, das Spülwasser aus dem Trinkwasserhochbehälter abzuführen. Der natürliche Wasserhaushalt wird nicht nachteilig beeinflusst. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind unabdingbare Notwendigkeiten, um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Faisal